

**Vermietungs- und Benutzungsordnung für die
Mehrzweckhallen der Gemeinde Winden im Elztal
in den Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden
(VBO Mehrzweckhallen)**

Präambel

Die Mehrzweckhallen der Gemeinde in den Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden wurden durch die Gemeinde Winden im Elztal erbaut und stehen in deren Eigentum. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Winden im Elztal.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde stellt die Mehrzweckhallen Niederwinden und Oberwinden gemäß dieser Vermietungs- und Nutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Mehrzweckhallen Niederwinden und Oberwinden sind öffentliche Einrichtungen und Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiberin und Vermieterin ist die Gemeinde.
- (3) Veranstalter sind die jeweiligen Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen an.
- (4) Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Alle Vorschriften bzw. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE (Verband Deutscher Elektroingenieure), sowie der Gemeinde müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 2

Mietgegenstand

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten wie im Antrag zur Nutzung der Mehrzweckhallen Niederwinden / Oberwinden aufgeführt. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich zum Zeitpunkt der Vermietung befindet.
- (2) Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Gemeinde, keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Die gemieteten Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Verhältnis bezieht sich ausschließlich auf die vereinbarten Räumlichkeiten. Es besteht kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden oder aufgrund des jeweils geltenden Hallenbelegungsplans belegt sind. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Gebühren und Kosten, weil gleichzeitig andere Räumlichkeiten oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.

- (4) Der Ablauf der Veranstaltung und die besonders gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin festzulegen.
- (5) Die Küche sowie Spülmaschinen sind vom Mieter zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Geschirr, Gläser und Besteck sind vollzählig und gereinigt vom Mieter zurückzugeben. Glasbruch, fehlendes Geschirr oder Besteck wird seitens der Gemeinde ersatzbeschafft und dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Kontrollen werden durch den Beauftragten der Gemeinde durchgeführt.
- (6) Die angemieteten WC-Anlagen sind bei mehrtägigen Veranstaltungen eigenständig zu reinigen.

§ 3 Mietzeit

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Überschreitungen der Veranstaltungsdauer haben Nachforderungen der Gemeinde zur Folge. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten des Mieters räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, der Gemeinde Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum von der Öffnung bis zur Schließung der benutzten Räume. Der Berechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierüber wird von der Gemeinde ausgeschlossen.
- (4) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben, sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebraachter Gegenstände müssen mit der von der Gemeinde beauftragten Person vereinbart werden.

§ 4 Entgelte, Kautio

- (1) Die Benutzung erfolgt entgeltlich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die fortgeschrieben und jeweils in der veröffentlichten Fassung gültig ist. Eine Kautio kann von der Gemeinde je nach Veranstalter und Veranstaltungsart festgesetzt werden.
- (2) Sofern eine Kautio erhoben wird, muss diese vor Beginn der Veranstaltung auf dem Bankkonto der Gemeinde eingegangen sein.
- (3) Das Nutzungsentgelt, die Nebenkosten für Reinigung, Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sowie ggf. durch Schäden entstehende sonstige Kosten werden von der Gemeinde nach Veranstaltungsende abgerechnet. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (4) Werden von der Gemeinde auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen

zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Entgelte entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung.

- (5) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben fällig.

§ 5

Betreiberverantwortung / Veranstaltungsleiter

- (1) Die Gemeinde überträgt die Betreiberverantwortung grundsätzlich gemäß § 38 VStättVO auf den Mieter.
- (2) Der Mieter muss der Gemeinde einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Werden mehrere Veranstaltungsleiter benannt, ist im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde und wird während der Nutzungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter bzw. der Veranstaltungsleitung ausgeübt.
- (2) Bei Gefahr in Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 7

Vergabe

- (1) Der Antrag auf Anmietung ist schriftlich mittels Antragsformulars zu stellen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räumlichkeiten kann weder aus einer mündlichen Terminanfrage noch aus einem schriftlichen Antrag auf Anmietung hergeleitet werden. Erst die schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde begründet einen Mietvertrag.

§ 8

Bestuhlungspläne

- (1) Für die Versammlungsräume sind die jeweils genehmigten Bestuhlungs- und Tischpläne entsprechend den Brandschutzauflagen einzuhalten, sowie die darin festgesetzte zulässige maximale Besucherzahl. Diese sind Bestandteil des Mietvertrages und werden mit diesem ausgehändigt.
- (2) Eine Bestuhlung mit anderem als dem vorhandenen Mobiliar muss bei der Gemeinde gesondert beantragt und genehmigt werden. Die Höhe des Entgelts bleibt hiervon unberührt. Brauereigarnituren sind nicht zulässig.
- (3) Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze nach gewähltem Bestuhlungs- oder Tischplan vorhanden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl gemäß dieser Vermietungs- und Nutzungsordnung muss eingehalten werden.

§ 9

Vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Ein Benageln und Bekleben der Fußböden, Decken und der Wände ist nicht gestattet. Der Mieter trägt die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (3) Requisiten und Dekorationen müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- (4) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Es gelten die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes.
- (6) Offenes Feuer und die Verwendung feuergefährlicher Stoffe, Mineralöle, Spiritus, verflüssigten oder verdickten Gasen sowie das Grillen vor Ort sind unzulässig. Kerzen sind nur in Verbindung mit umsturzsicheren und windgeschützten Behältnissen erlaubt. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass private ortsveränderliche Elektrogeräte (z.B. mitgebrachte, Kaffeemaschinen, Lampen usw.), die in den Räumlichkeiten verwendet werden, nach der DIN VDE 0701-0702 – ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind. Sie müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- (8) Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Wasserentnahmestellen, elektrische Verteilungs- und Schaltschränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- (9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen und frei von Hindernissen sein. Die Besucher der Veranstaltung müssen die Möglichkeit haben, das Gebäude jederzeit zügig verlassen zu können. Die Besucherbegrenzung (ohne Bestuhlung) gemäß Brandschutzaufgaben darf nicht überschritten werden.
- (10) Die selbstschließenden Türen dürfen nicht arretiert werden. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht abgeschlossen, blockiert oder zugesperrt werden. Der Veranstalter hat hierfür Sorge zu tragen. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein.
- (11) Eine evtl. notwendige Brandsicherheitswache ist mit der örtlichen Feuerwehr vor der Veranstaltung abzuklären.

§ 10

Sonstige Pflichten des Mieters

- (1) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen der Sperrzeit, des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die Veranstaltung darf nicht zu einer Ruhestörung der umliegenden Nachbarschaft führen. Dies bedeutet, dass kein Lärm nach außen dringen darf, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten (vgl. § 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Winden im Elztal in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- (3) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie

die baubehördlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

- (4) Fehlende Einrichtungsgegenstände bzw. Bestandteile von Einrichtungsgegenständen sind vom Mieter zu ersetzen. Beschädigungen am Mietgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und zu erstatten.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr aller Art ist verboten.
- (6) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen, Rückstände oder Unrat (Müll) in und um die Räume verbleiben. Ebenfalls sind die sich im Außenbereich befindlichen Aschenbecher zu leeren und der Vorplatz von Zigarettenkippen und sonstigem Unrat zu säubern. Die gemieteten Räume müssen „besenrein“ an die Gemeinde übergeben werden. Tische und Stühle sind feucht abzuwischen. Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige Küchenutensilien sind zu spülen.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, den durch seine Veranstaltung verursachten Müll selbst zu entsorgen.
- (8) Der Zustand der Räumlichkeiten wird durch einen Beauftragten der Gemeinde zeitnah nach der Veranstaltung überprüft. Der Mieter trägt die Kosten für evtl. erforderlich werdende Nachreinigungen, insbesondere wenn witterungsbedingte Einflüsse oder die Art der Veranstaltung das gewöhnliche Maß der Verschmutzung überschreiten. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind nicht in der vereinbarten Reinigungspauschale enthalten. Es obliegt der Gemeinde ob die Reinigungsarbeiten von eigenen Mitarbeitenden oder durch die Beauftragung externer Dritte vorgenommen werden. Schadensbeseitigungen aller Art werden in jedem Fall auf Kosten des Mieters durchgeführt. Hierdurch anfallende Kosten werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- (9) Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden, dürfen nicht in die Räumlichkeiten mitgebracht werden.
- (10) Sämtliche Fenster dürfen nicht beklebt, nicht mit Plakaten oder sonstigen Gegenständen verdunkelt und auch nicht mit Gegenständen zugestellt werden. Die gesamte Bühnenausstattung, insbesondere Decken, Vorhänge usw. dürfen weder beklebt noch mit Gegenständen jeglicher Art belastet werden.

§ 11 Werbung

- (1) Werbung im Gebäude und im Außenbereich der Mehrzweckhallen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.
- (2) Die zur Verwendung vorgesehenen Werbemittel (Plakate, Flugblätter etc.) sind vor ihrer Veröffentlichung der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde ist zur Ablehnung der Veröffentlichung der vorgesehenen Werbemittel im oder in unmittelbarer Nähe zum Gebäude berechtigt.

§ 12 Benutzung von technischem Gerät

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur von Personen, die durch einen Beauftragten der Gemeinde eingewiesen wurden, bedient werden.
- (2) Technische Geräte, die von der Gemeinde gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Bei der Rückgabe wird eine Funktionsprüfung durchgeführt. Werden bei der Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgen eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.
- (3) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung der Gemeinde.

§ 13

Haftung (Haftungsausschlussvereinbarung) der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, sowie gegen deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten und geliehenen oder gepachteten Räumen, Einrichtungen und Geräten gedeckt werden.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) Die vom Mieter ggf. zu erbringende Kautionsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - c) für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Anmeldungen, Anzeigen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt,
 - e) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) nicht termingerecht erbracht wurde,
 - f) die Gemeinde die Räume aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung oder Maßnahmen dringend benötigt.

- (2) Ein eventueller Rücktritt wird unverzüglich angezeigt. Er ist bis zum Beginn der Veranstaltung zulässig. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch zu.
- (3) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet,
 - b) zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung weniger als 3 Monate vor deren Beginn an und kann deswegen die Gemeinde keine andere Vermietung vornehmen, so ist der volle Betrag zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € sowie der Differenzbetrag zur jeweils geltenden Entgeltordnung fällig.
- (4) Tritt der Mieter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung des gesamten Entgelts einschließlich aller Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.

§ 15 Steuern und Gebühren

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren, auch der Künstlersozialkasse, obliegen dem Mieter.
- (3) Eine öffentlich zugängliche Veranstaltung, ist vom Veranstalter gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststätten-Gesetz bei der Gemeinde Winden im Elztal mit einer Frist von 2 Wochen (§ 2 Abs. 3 LGastG) anzuzeigen.

§ 16 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, der Gemeinde spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt und dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien entspricht.

§ 18 Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des für die Gemeinde zuständigen Amtsgerichts.

(3) Der Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten der Mieter und die Gemeinde.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vermietungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen – Benutzungs- und Hausordnung über die Mehrzweckhalle Niederwinden und Mehrzweckhalle Oberwinden – vom 6. Februar 1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt, Winden im Elztal, 18. März 2026
Klaus Hämmerle, Bürgermeister